

**kettelhodt+partner**

Steuerberatungsgesellschaft mbB

# PLUS

Das Kanzleimagazin für Steuern, Recht und Wirtschaft

**TOPAKTUELL AUF SEITE 3**

**Wachstumschancengesetz  
endlich verkündet**

# „Unser Ziel ist der Erfolg unserer Mandanten.“

Liebe Mandanten/-innen,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, Sie kompakt und verständlich zu informieren. Wir haben dazu wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vor-enthalten. Bei Fragen zu den angesprochenen Themen sind wir gern für Sie da.

Ihr Team von **kettelhodt+partner**

---

## Inhalt

### S03

Wachstumschancengesetz endlich verkündet

### S04

Kassennachschau: Überraschungsbesuche vom Finanzamt nehmen wieder zu

### S04

Vorsicht vor Berufsmäßigkeit von kurzfristig Beschäftigten

### S04

Hausverkauf binnen Zehnjahresfrist: Überlassung an Elternteil ist keine Selbstnutzung

### S04

Pflegepauschbetrag: Pflegepersonen können bis zu 1.800 € pro Jahr absetzen

### S04

Einkommensteuererklärung 2023: Wie sich die Kosten für Homeoffice und Arbeitszimmer absetzen lassen

### S04

Aufstiegs-BAföG: Teilerlass von geförderten Darlehen führt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn

### S04

Kindergeld für erwachsene Kinder: Studentenjob kann Anspruch gefährden

### S05

Handel mit Kryptowährungen: Finanzämter nehmen schwarze Schafe ins Visier

### S06

Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten: Diese Spielregeln sind einzuhalten!

### S06

Zinsgünstige Darlehen: KfW-Bank fördert wieder klimafreundliche Neubauten

### S07

Grundsätzliches zum elektronischen Fahrtenbuch: Änderungen müssen ausgeschlossen oder zumindest...



## Weiterlesen

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an.

**Klicken Sie [hier](#)**



## Topthema

# Wachstumschancengesetz endlich verkündet

Am 22. März 2024 hat der Bundesrat dem Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (kurz Wachstumschancengesetz) zugestimmt. Das Wachstumschancengesetz soll Unternehmen durch steuerliche Entlastungen helfen, in angespannten Zeiten zu investieren, und Impulse für Wachstum senden. Damit soll der Standort Deutschland gestärkt werden, indem Unternehmen wettbewerbsfähiger gemacht werden.

Geplant war ein Beschluss des Gesetzes bereits für das Jahresende 2023 mit einem Entlastungsvolumen von 7 Mrd. €. Dieser Entwurf konnte keine Mehrheit finden. In dem folgenden Vermittlungsverfahren wurde das Volumen auf 3,2 Mrd. € herunter gekürzt.

Wir haben nachfolgend die Neuerungen durch das Wachstumschancengesetz für Sie zusammengefasst. Bitte beachten Sie, dass dieser Artikel keine Vollständigkeit garantiert – für eine individuelle Beratung wenden Sie sich bitte direkt an uns.

### Qualifizierungsgeld

Das Qualifizierungsgeld nach § 82a SGB III bleibt steuerfrei und unterliegt dem Progressionsvorbehalt.

### Geschenke

Die Freigrenze für Geschenke wird von 35 Euro auf 50 Euro angehoben.

**E-Mobilität** Die bestehende Bruttolistenpreis-Grenze von 60.000 Euro bei Privatnutzung eines betrieblichen reinen E-Fahrzeugs wird auf 70.000 Euro angehoben.

**Bewertung** Einlagen junger Wirtschaftsgüter werden künftig nur dann mit den fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet, wenn diese aus dem Privatvermögen stammen. ...

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter [www.kup-steuer.de/steuernews](http://www.kup-steuer.de/steuernews)



Mehr erfahren

Lesen Sie weiter


**Zur Webseite**

## NEWTICKER


Mehr entdecken? Diese spannenden Artikel finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite.




**Hausverkauf binnen Zehnjahresfrist:  
Überlassung an Elternteil ist keine  
Selbstnutzung**

 [Zur Webseite](#)


**Pflegepauschbetrag:  
Pflegerpersonen können bis zu  
1.800 € pro Jahr absetzen**

 [Zur Webseite](#)


**Einkommensteuererklärung 2023:  
Wie sich die Kosten für Homeoffice  
und Arbeitszimmer absetzen lassen**

 [Zur Webseite](#)

**Aufstiegs-BAföG: Teilerlass von  
geförderten Darlehen führt zu  
steuerpflichtigem Arbeitslohn**

 [Zur Webseite](#)


**Kindergeld für erwachsene  
Kinder: Studentenjob kann  
Anspruch gefährden**

 [Zur Webseite](#)

## In Kürze


**Kassennachschau: Überraschungsbesuche vom Finanzamt  
nehmen wieder zu**

Bereits seit 2018 können Finanzämter bei Betrieben der Bargeldbranche sogenannte Kassennachschauen durchführen und in diesem Rahmen unangekündigt überprüfen, ob die Daten des Kassensystems den gesetzlichen Formvorschriften genügen und die Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben ordnungsgemäß erfolgt sind. Diese Kassennachschauen nehmen nun (nach Corona) wieder zu.

 **Weiterlesen**  
Entdecken Sie mehr  
[Zur Webseite](#)

**Vorsicht vor Berufsmäßigkeit von kurzfristig Beschäftigten**

Ein Obstbauer tauschte ganzjährig angestellte Erntehelfer zwischen seinem Apfel- und Erdbeerbetrieb aus und rechnete sie im Erdbeerbetrieb als sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigte ab. Dieses „Sparmodell“ stufte die Sozialversicherungsprüfung als rechtswidrig ein und bekam nun vom Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen Recht.

 **Weiterlesen**  
Entdecken Sie mehr  
[Zur Webseite](#)





## Handel mit Kryptowährungen: Finanzämter nehmen schwarze Schafe ins Visier

Die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen stellte im Jahr 2023 ein Auskunftersuchen an eine Krypto-Handelsplattform und erhielt daraufhin die Daten zahlreicher Nutzer, die auf dieser Plattform mit Kryptowährungen handelten. Es ist zu erwarten, dass die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung die Datenpakete auch an die Finanzverwaltungen anderer Bundesländer weitergibt. Nutzer, die ihre Gewinne bislang nicht oder nur unvollständig versteuert haben, geraten nun also ins Visier des Fiskus.

Hinweise: Gewinne aus dem Handel mit Bitcoin, Ethereum u. ä. unterliegen der Einkommensteuer, wenn die Haltefrist nicht mehr als ein Jahr beträgt. Immerhin existiert dabei aber eine Freigrenze: Private Veräußerungsgewinne von weniger als 600 € pro Jahr bleiben steuerfrei. Aber Achtung: Liegt der Gewinn auch nur einen Euro über der Freigrenze, muss der komplette Veräußerungsgewinn versteuert werden. Die Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte soll nach den Plänen der Bundesregie-

rung rückwirkend zum 01.01.2024 auf 1.000 € angehoben werden (Teil des Wachstumschancengesetzes).

Wer Kryptowährungen länger als ein Jahr behält und sie erst danach veräußert, muss auf die Gewinne keine Steuern zahlen. Werden Zinsen mit der Kryptowährung erzielt, wird darauf allerdings Abgeltungsteuer fällig. Bei der Erfassung der steuerpflichtigen Gewinne waren die Finanzämter bislang auf die Ehrlichkeit der Steuerzahler angewiesen. Mit den von der besagten Krypto-Handelsplattform erhaltenen Daten können die Ämter jetzt selbst nachprüfen, ob Gewinne auch tatsächlich versteuert wurden. Ist dies nicht der Fall, drohen den Betroffenen ernsthafte Konsequenzen - im schlimmsten Fall kommt es zu einer Anzeige wegen Steuerhinterziehung.

**Hinweis:** Wer steuerpflichtige Gewinne bislang nicht deklariert hat, sollte mit seinem Berater prüfen, ob eine strafbefreiende Selbstanzeige vorgenommen werden sollte.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter [www.kup-steuer.de/steuernews](http://www.kup-steuer.de/steuernews)



Mehr erfahren

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

## ZAHLUNGSTERMINE

Mai | Juni 2024

### Freitag, 10.05.2024 (13.05.2024\*)

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

### Mittwoch, 15.05.2024 (21.05.2024\*)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

### Mittwoch, 29.05.2024

- Sozialversicherungsbeiträge

### Montag, 10.06.2024 (13.06.2024\*)

- Einkommensteuer
- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

### Mittwoch, 26.06.2024

- Sozialversicherungsbeiträge

(\*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

## In Kürze

### Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten: Diese Spielregeln sind einzuhalten!

Zu den Werbungskosten zählt auch die zur vorzeitigen Ablösung eines Darlehens gezahlte Vorfälligkeitsentschädigung, soweit die Schuldzinsen mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Dieser Zusammenhang besteht, wenn bereits im Zeitpunkt der Veräußerung eines Grundstücks anhand objektiver Umstände der endgültige Entschluss feststellbar ist, mit dem nach der vorzeitigen Darlehensablösung verbleibenden Verkaufserlös wiederum konkret bestimmtes Grundvermögen mit dem Ziel anzuschaffen, hieraus Vermietungseinkünfte zu erzielen. Dies hat das Finanzgericht Köln entschieden.



#### Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

### Zinsgünstige Darlehen: KfW-Bank fördert wieder klimafreundliche Neubauten

Bauherren mussten in den letzten Monaten starke Nerven beweisen: Zu den gestiegenen Baukosten und explodierenden Bauzinsen kam ein plötzlicher Stopp von Förderprogrammen hinzu, der auf ausgeschöpfte Fördertöpfe und eine Schiefelage des Bundeshaushalts zurückzuführen war. Die gute Nachricht: Ab Februar 2024 wurde das Förderprogramm „Klimafreundlicher Neubau“ der KfW-Bank wieder aktiviert.



#### Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)





## Grundsätzliches zum elektronischen Fahrtenbuch: Änderungen müssen ausgeschlossen oder zumindest dokumentiert sein

Wer ein betriebliches Fahrzeug für private Zwecke nutzt, kann den zu versteuernden Nutzungsvorteil durch ein Fahrtenbuch ermitteln und so eine Versteuerung nach der pauschalen 1%-Methode umgehen. Das Führen eines Fahrtenbuchs ist häufig günstiger als die 1%-Methode, wenn eher wenig private Fahrten unternommen werden, eine geringe Gesamtfahrleistung zu erwarten ist, das Fahrzeug einen hohen Bruttolistenpreis hat oder es bereits abgeschrieben ist.

Die Vorteilsermittlung nach der Fahrtenbuchmethode wird vom Finanzamt allerdings nur dann anerkannt, wenn das Fahrtenbuch ordnungsgemäß ist. Hierfür muss es zeitnah und in geschlossener Form (z.B. als gebundenes Buch) geführt werden, so dass spätere Änderungen ausgeschlossen sind. Mittlerweile werden Fahrtenbücher immer häufiger in elektronischer Form (z.B. als Smartphone-App oder Software) geführt. Zum Einsatz kommen dabei mitunter spezielle Stecker mit GPS-Trackern und SIM-Karten, die mit der Fahrzeugschnittstelle verbunden werden, so dass die Fahrten automatisch aufgezeichnet werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem neuen Beschluss bekräftigt, dass eine mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei nur dann die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch erfüllt (die geschlossene Form aufweist), wenn nachträgliche Veränderungen an den eingespeisten Daten entweder technisch ausgeschlossen sind oder zumindest dokumentiert werden. Es genügt nach der BFH-Entscheidung nicht, wenn nachträgliche Änderungen nur durch einen Systemadministrator offengelegt werden können. Das elektronische Fahrtenbuch muss also einen unmittelbaren Einblick in die vorgenommenen Änderungen ermöglichen - sofern solche Änderungen überhaupt zugelassen sind.

**Hinweis:** Wird ein analoges oder elektronisches Fahrtenbuch verworfen, hat dies häufig teure Folgen für den Fahrer, denn dann wird der Nutzungsvorteil in der Regel nach der 1%-Methode errechnet.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter [www.kup-steuer.de/steuernews](http://www.kup-steuer.de/steuernews)



Mehr erfahren

Entdecken Sie mehr  
**Zur Webseite**

## Kontakt

Kettelhodt & Partner PartG mbB  
Steuerberatungsgesellschaft  
Bahnhofstr. 39  
21781 Cadenberge

Tel.: +49 (4777) 9333 0

Fax: +49 (4777) 9333 22

[info@kup-steuer.de](mailto:info@kup-steuer.de)

[www.kup-steuer.de](http://www.kup-steuer.de)

## Wussten Sie schon, ...

### ... wie hilfreich Wasserkioske für viele Länder sind?

Viele Haushalte haben in den armen Regionen dieser Welt kein fließendes Wasser. Das vorhandene Wasser ist nicht trinkbar, weil es verunreinigt oder salzig ist. Aufwendiges und teures Abkochen ist die Folge. Das hat ein Unternehmen zu einer Erfindung inspiriert: der Wasserkiosk. Dieser ist ein kostengünstiges und einfaches Wasseraufbereitungssystem für Gemeinden auf der ganzen Welt. Der Wasserkiosk wird auch von Partnerfirmen sowie von Hilfsorganisationen weltweit installiert und vor Ort von Einwohnern betreut. Die Herstellung von 1.000 Litern Trinkwasser kostet nur 50 Cents. Das ist nur ein Bruchteil der vor Ort üblichen Marktkosten. In einer typischen Installation reinigt die Apparatur täglich 10.000 Liter Wasser, und zwar in

mehreren Stufen. Sie eliminiert zuerst Viren, Mikroben etc. und gibt dann – bei Salzwasser – an eine Entsalzung weiter, alles per Filtermembrantechnik. Der dafür nötige Strom wird über eine integrierte Photovoltaikanlage auf dem Dach gewonnen, manchmal unterstützt durch ein Windrad. Produziert wird Trinkwasser in 20-Liter-Kanistern, daneben je nach Bedarf und Standort auch Wasser für den Gebrauch im Haushalt, für Fischfarmen und für die Bewässerung. Dieses Wasser ist natürlich weniger stark gereinigt, aber das Trinkwasser ist mindestens so sauber wie Wasser aus dem Supermarkt. Das ganze geschieht ohne Speicherung des Stroms, da nur tagsüber Wasser erzeugt wird, das dann abends und nachts verkauft und verbraucht wird.